jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/21 94/05/0225

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1995

Index

L85004 Straßen Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
LStG OÖ 1991 §10 Abs1;

Rechtssatz

Voraussetzung eines Feststellungsbescheides gemäß § 10 Abs 1 OÖ LStG 1991 ist, daß bestimmte Grundstücke während eines der Einleitung des Feststellungsverfahrens vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens 30 Jahren unabhängig vom Willen des Grundeigentümers ohne ausdrückliche diesbezügliche Widmung im Gemeingebrauch für Verkehrszwecke benützt worden sind, wobei es in jenen Fällen, in welchen die - weitere - Benützung eines Weges etwa durch entsprechende Maßnahmen des Grundeigentümers, die das Feststellungsverfahren ausgelöst haben, verhindert worden ist, darauf ankommt, daß der Weg bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre im erwähnten Sinn benützt worden ist. Dem Umstand, daß der Grundeigentümer sein Grundstück "eingezäunt" hat, kommt in diesem Zusammenhang keine entscheidende rechtliche Bedeutung zu, wenn der Weg trotz dieser Maßnahme "wenn auch mit Schwierigkeiten von Wanderern und Anrainern weiter begangen werden konnte" bzw "immerhin ein Überstieg oder Durchgang möglich war". Der Umstand, daß "über

den Großteil der ... Wegtrasse" eine "Schilifttrasse führt",

wodurch "das Gelände ... erheblich verändert" worden ist, steht

einer Feststellung iSd § 10 Abs 1 OÖ LStG 1991 nicht entgegen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050225.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at